

## Antrag des Vorstands auf

### a) Neuregelung der Amtsdauer des Vorstands

### b) Neuregelung der Einberufung der Vorstandssitzung

Liebe Mitglieder,

der Vorstand unseres Vereins wird seit vielen Jahren im Wesentlichen von den selben Personen gebildet, die bei den regelmäßigen Vorstandswahlen von der Jahreshauptversammlung in der Regel einstimmig und ohne Gegenstimmen wiedergewählt wurden. Mindestens seit 15 Jahren stand auch für keinen Vorstandsposten mehr als ein Kandidat zur Wahl. Nach jeder Neuwahl des Vorstands muss dieser jedoch beim zuständigen Gericht ins Vereinsregister eingetragen werden. Das verursacht Arbeit und Rechtsanwaltskosten.

### a) Neuregelung der Amtsdauer des Vorstands

Um zukünftig Aufwand und Kosten zu sparen, schlägt der Vorstand eine Neuregelung der Amtsdauer vor. Da es für die Amtsdauer des Vorstands keine gesetzlichen Vorgaben gibt, wird diese allein in der Vereinssatzung geregelt. Die gültige Regelung lautet:

#### § 11 Amtsdauer und Arbeitsweise

1. Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Die offene Wahl ist zulässig, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht und sich zwei Drittel der Anwesenden für eine offene Wahl aussprechen.  
Eine Wiederwahl ist zulässig.

Vorschlag für eine Neuregelung:

#### § 11 Amtsdauer und Arbeitsweise

1. **Der Vereinsvorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt.**  
Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Die offene Wahl ist zulässig, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht und sich zwei Drittel der Anwesenden für eine offene Wahl aussprechen.  
Eine Wiederwahl ist zulässig.

Durch diese Neuregelung würden die turnusmäßigen Vorstandswahlen entfallen. Das Recht auf Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung bleibt davon selbstverständlich unberührt. Ebenso das Recht eines Vorstandsmitglieds zurückzutreten.

## **b) Neuregelung der Einberufung der Vorstandssitzung**

Laut aktueller Satzung tritt der Vorstand einmal pro Quartal zu einer Sitzung zusammen. Dieses Zeitintervall hat sich nicht bewährt. Entweder es gibt nicht genügend Abstimmungsbedarf oder anstehende Themen erfordern mehrere, zeitnahe Sitzungen.

Die aktuelle Regelung lautet:

### **§ 9 Führung und Verwaltung des Vereins**

7. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zu einer Sitzung zusammen.  
Zu dieser Sitzung soll der Vorsitzende eine Woche vorher einladen. Außergewöhnliche Sitzungen können kurzfristig anberaumt werden, wenn dies unerlässlich ist.

Vorschlag für eine Neuregelung:

### **§ 9 Führung und Verwaltung des Vereins**

7. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung je nach Bedarf ein. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung beim 1. Vorsitzenden beantragen. Zu dieser Sitzung soll der Vorsitzende eine Woche vorher einladen. Die Vorstandssitzung kann auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden.